

42. 1. Welche rechtliche Bedeutung für den Warenzeichenschutz hat die Tatsache, daß dasselbe Warenzeichen dem einen im Inland, dem anderen im Ausland geschützt ist (Pariser Übereinkunft)?

2. Kann sich, wer vom Inland aus Waren nach dem Ausland vertreibt, die er in verwechslungsgefährlicher Weise mit dem im Inland geschützten Warenzeichen eines anderen verkauft, darauf berufen, daß ihm das Zeichen im Lande seines Warenabsatzes, dem Ausland, geschützt sei?

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
(RGBl. S. 441) — WZG. — §§ 14, 15, 20.
StGB. § 3, § 4 Nr. 3.

V. Straffenat. Ur. v. 17. Februar 1914 g. S. V 851/13.

I. Landgericht Cleve.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist . . . unbegründet.

Die Strafkammer verurteilt den Angeklagten, der in Emmerich wohnt und dort eine chemische Fabrik betreibt, lediglich aus dem Grunde, weil er seit dem 1. Januar 1912 in Emmerich, also im Inland, Waren — Lederpußmittel — wissentlich und widerrechtlich mit Warenzeichen des Nebenklägers K. versehen habe, nämlich mit dem Wortzeichen „Guttalin“ und — in verwechslungsgefährlicher Weise — mit einer Ausstattung, die im wesentlichen der dem Nebenkläger durch Eintragung als Warenzeichen geschützten Ausstattung entsprach. Sie hat auf Grund dieser Feststellung die Strafvorschrift des § 14 WZG. gegen ihn angewandt.

Hiernach geht zunächst die Rüge einer Verletzung des § 264 StPD. fehl. Auch nach Anklage und Eröffnungsbeschluß war dem Angeklagten ein Vergehen gegen § 14 WZG. zur Last gelegt worden. Zwar wurde darin angenommen, daß in der Handlungsweise zugleich

auch ein Vergehen gegen § 15 das. läge. Wenn im Urteil der Tatbestand dieses Vergehens verneint wurde, so begründete dies aber, wie der Beschwerdeführer stillschweigend auch selbst anerkennt, keine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts im Sinne des § 264 StPD. . . . Dies wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß nach dem Urteil, soweit „die geschützte Ausstattung“ in Frage kam, zugleich § 20 WZG. angewandt wurde, während diese Gesetzesvorschrift im Eröffnungsbeschuß ebensowenig wie in der Anklageschrift erwähnt worden ist. Durch § 20 ist jede der Bestimmungen des Gesetzes, soweit in ihnen u. a. von „Zeichen“ und „sonstigen Kennzeichnungen“ von Waren, die Rede ist, in ihren Voraussetzungen erweitert worden, so daß die Bestimmungen im Sinne des Gesetzes sämtlich von vornherein und ohne weiteres den sich aus dieser Erweiterung ergebenden Inhalt haben. Hierzu gehört auch § 14 WZG. Diese Vorschrift ist daher auch bei Heranziehung des § 20 nicht anders als mit dem ihr vom Gesetz ein für allemal gegebenen Inhalt angewandt worden.

Die Anwendung des Strafgesetzes läßt . . . allerdings in mehrfacher Hinsicht Rechtsirrtümer erkennen. Diese führten nach Lage der Sache aber nicht zur Aufhebung des Urteils.

Die Strafkammer stützt die Verurteilung nach Erörterung der sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 14 WZG. schließlich auf die rechtliche Erwägung, daß der Tatbestand dieser Gesetzesvorschrift, wie der Wortlaut ergebe, auch dann erfüllt werde, wenn, was nach dem Urteil hier der Fall war, nur die Handlung des Versehens der Ware oder der Verpackung mit einem fremden Warenzeichen im Inland geschehen sei, daß, wenn der Angeklagte die Ware — nur — in Holland verkauft habe, wo das gebrauchte Warenzeichen für ihn geschützt sei, dieser Umstand lediglich eine Bestrafung wegen Inverkehrbringens widerrechtlich gekennzeichnete Waren hindere. Dies ist weder im Ergebnis, noch in der Begründung frei von Rechtsirrtum. Der rechtlich entscheidende Grund liegt darin, daß die Tat des Angeklagten, eben das Vergehen gegen § 14 WZG., vom Standpunkt des deutschen Strafgesetzes aus, jedenfalls auch im Inland verübt ist, und daß er hinsichtlich des ihm in Holland geschützten Zeichens keinen Zeichenschutz im Deutschen Reiche genießt. Andererseits ist die Vorstellung der Strafkammer nicht zutreffend, daß die auf holländischem Gebiete

vorgenommenen Ausführungshandlungen des Angeklagten mit Rücksicht auf den Schutz, der seinem Zeichen in Holland zuteil wird, außer Betracht zu bleiben hätten.

Mit Recht geht die Strafkammer stillschweigend davon aus, daß dem Angeklagten die Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883/15. April 1891/14. Dezember 1900¹ nicht zur Seite steht, d. h. daß diese ihm keine Schutzrechte gewährt, die er, gestützt auf die in Holland erfolgte Eintragung, auch dem Nebenkläger gegenüber im Inland geltend machen könnte.

Denn die Übereinkunft hat die Verbandsstaaten, zu denen Holland gehört, nicht in dem Sinne zu einem einheitlichen Schutzgebiet vereinigt, daß jeder Angehörige eines solchen Staates, der in dem einen Staate den Schutz erlangt hat, ihn damit von selbst auch in den anderen Staaten genieße. Voraussetzung ist vielmehr, daß, wer in dem anderen Staate Schutz in Anspruch nehmen will, die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllt, die in diesem Staate den eigenen Staatsangehörigen durch dessen innere Gesetzgebung auferlegt sind. Vorgeschieden ist nur, daß hierin die Verbandsangehörigen den Angehörigen jedes beteiligten Staates gleichstehen sollen. Die Voraussetzung ist vorliegendenfalls nicht gegeben; denn das Zeichen des Angeklagten ist nur in Holland, nicht auch in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen. Die Pariser Übereinkunft führt hier mithin nicht dazu, daß die Rechte aus den Eintragungen desselben Zeichens für verschiedene Inhaber, den Nebenkläger und den Angeklagten, im Sinne der Ausführungen des Urteils RGSt. Bd. 30 S. 211 miteinander in Widerstreit treten. Vielmehr bewendet es dabei, daß jede dieser Eintragungen nur für sich in dem ihr eigentümlichen Anwendungsbereich Geltung zu beanspruchen hat.²

Ob die Möglichkeit gegeben wäre, den Angeklagten, wenn sein Zeichen in Holland nicht eingetragen worden wäre, sowie wenn er lediglich dort die Handlungen, die einen Eingriff in das Zeichenrecht des Nebenklägers darstellen würden, vorgenommen hätte, unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 StGB. aus § 14 WZG. straf-

¹ Wegen des Beitritts des Deutschen Reichs s. Bekanntmachung vom 9. April 1903 (RGBl. S. 147).

² Vgl. RGSt. Bd. 45 S. 143 (145/146); Urf. des III. Straffenats vom 22. Januar 1912 g. S. und Gen. 3 D. 603/11 bei 4a a. E.

rechtlich in Anspruch zu nehmen, kann unerörtert bleiben. Dadurch, daß sein Zeichen in Holland zur Eintragung gebracht ist, würde seine strafrechtliche Verfolgbarkeit, wenn er seine als Eingriff in das Zeichenrecht des Nebenklägers in Betracht zu ziehenden Handlungen auf Holland beschränkt hätte, ausgeschlossen sein, sofern diese Eintragung, was die Strafkammer offenbar voraussetzt, vollwirksam ist und dem Angeklagten nach holländischem Rechte den ihrem Inhalt entsprechenden Schutz gewährt. Denn alsdann würde er nur ein gesetzlich anerkanntes Recht ausgeübt haben. Hieran müßte die Anwendbarkeit des § 14 WZG. scheitern (RGSt. Bd. 45 S. 143 [145/146]). Im entscheidenden Punkte anders liegt die Sache dagegen dann, wenn die Tat als eine im Inland verübte anzusehen ist. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Tat im Inland nicht bloß dann begangen, wenn ihr gesamter Tatbestand dort verwirklicht ist. Vielmehr genügt es, wenn nur überhaupt ein Tatbestandsmerkmal im Inland zur Verwirklichung gelangt, insbesondere eine Ausführungshandlung vorgenommen ist. Alsdann aber untersteht die Tat in ihrem ganzen Umfang dem inländischen Recht, d. h. sie ist ausschließlich nach diesem zu beurteilen (§ 3 StGB.). Es kommt mithin nicht mehr darauf an, ob Handlungen, die im Ausland vorgenommen werden, auch nach dem dort geltenden Rechte verboten und strafbar oder erlaubt sind. Werden sie von dem nach inländischem Rechte zu beurteilenden Tatbestand mitumfaßt, d. h. bilden sie in dessen Sinne mit den im Inland vorgenommenen Handlungen eine rechtliche Einheit, eben den im inländischen Gesetze vorgesehenen strafbaren Tatbestand, dann können und dürfen sie bei der Anwendung des Strafgesetzes von der Beurteilung nicht ausgeschlossen werden.¹

Wenn, wie hier festgestellt ist, der Angeklagte seine Waren mit den Warenzeichen des Nebenklägers verschah, um sie damit in den geschäftlichen Verkehr zu bringen (RGSt. Bd. 43 S. 87 [104/105, 111], Bd. 24 S. 97 [99]), und wenn er sie, wie ebenfalls festgestellt ist, dieser Absicht entsprechend auch in Verkehr gebracht hat, so umfaßt im Sinne des § 14 WZG. der Tatbestand auch dieses Inverkehr-

¹ RGSt. Bd. 10 S. 420 (422/423), Bd. 25 S. 424 (426), Bd. 13 S. 337, Bd. 20 S. 169 (170), Bd. 19 S. 147 ffg., Bd. 39 S. 258 (263).

bringen. Es wird nicht um deswillen zu einer rechtlich gleichgültigen, außerhalb des Tatbestandes liegenden Handlung, weil auch schon das bloße Versehen der Ware mit dem Zeichen die Zeichenverletzung rechtlich zur Vollendung gebracht hätte, selbst wenn ein Inverkehrbringen nicht nachgefolgt wäre (RGSt. Bd. 35 S. 89 flg.). Andererseits verliert das Versehen aber durch das nachfolgende Inverkehrbringen nicht seine rechtliche Bedeutung als Ausführungshandlung im Sinne des § 14 WZG. Hiernach sind Tatbestandshandlungen, obendrein sehr wesentliche, im Inland vorgenommen worden, und zwar nicht bloß das Versehen der Ware mit dem Zeichen, sondern auch noch der Beginn ihres Inverkehrbringens. Denn die Waren sind nach dem Urteilsinhalt zum Zwecke des Absatzes in Holland von Emmerich aus dorthin abgesandt worden.¹ Ist mithin die Tat des Angeklagten im Inland verübt, so wäre ihm hiernach nicht nur das Versehen, sondern auch das Inverkehrbringen der Waren zuzurechnen gewesen. Dadurch, daß die Strafkammer die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte nicht erwogen und die Zurechnung auf das Versehen beschränkt hat, wird der Angeklagte aber nicht beschwert, der Bestand des Urteils daher nach Lage der Sache nicht gefährdet.

Auch die sonstigen Bemängelungen des Urteils gehen fehl.

Ob der Strafkammer ohne Einschränkung in der Auffassung beizutreten wäre, es läge ein beachtlicher Irrtum tatsächlicher Art vor, wenn der Angeklagte die Abweichungen seines Zeichens von dem Zeichen des Nebenklägers für so erheblich gehalten hätte, daß eine Verwechslung mit dessen Warenzeichen ausgeschlossen wäre, braucht nicht erörtert zu werden. Sie hat die darauf bezügliche Behauptung des Angeklagten für unwahr erachtet, und zwar, wie das Urteil ergibt, aus tatsächlichen Gründen. Der Angeklagte kann daher nicht gehört werden, wenn er dies bekämpft und behauptet, er sei mit Recht der Ansicht gewesen, daß eine Verwechslung seiner Verpackung mit der R.'schen wegen der vorhandenen Abweichungen ausgeschlossen sei. . . ."

¹ Vgl. RGSt. Bd. 10 S. 349 (351/353), Bd. 21 S. 205 (207), Bd. 36 S. 178 flg.